



LANDESVERBAND DER
EIGENVERWALTUNGEN B.N.G. SÜDTIROLS
GENOSSENSCHAFT

INFOBOX

10-2023

Für Mitglieder im LVE

Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember
2015, Nr. 16, „Bestimmungen über die
öffentliche Auftragsvergabe“



**LANDESGESETZ vom 16. Juni 2023, Nr. 11
Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember
2015, Nr. 16, „Bestimmungen über die öffentliche
Auftragsvergabe“**

Mit dem Landesgesetz Nr. 11 vom 16. Juni 2023, welches am 22.06.2023 im Amtsblatt der Region veröffentlicht wurde und am 23.06.2023 in Kraft getreten ist, wurden Anpassungen am Vergabegesetz vorgenommen.

Dabei handelt es sich vor allem um die Anpassung an die kürzlich erlassenen staatlichen Bestimmungen und somit um die Übernahme von Vereinfachungen, welche während der Pandemie eingeführt wurden.

Der Landesverband hat sich bemüht, die Eigenverwaltungen aus dem Anwendungsbereich des Vergabegesetzes streichen zu lassen. Nachdem die Befreiung von den Vorgaben der öffentlichen Auftragsvergabe zunächst im zuständigen Gesetzgebungsausschuss genehmigt wurde, hat der Landtag dennoch schlussendlich die Beibehaltung der Anwendbarkeit der Bestimmungen auf die Eigenverwaltungen beschlossen.

Die Bestimmungen des Gesetzes sind mit 1. Juli 2023 wirksam.

Anbei übersenden wir das Beiblatt Nr. 2 zum Amtsblatt vom 22. Juni 2023, Nr. 25, aus welchem die vorgenommenen Änderungen ersichtlich sind.

Das Team im **LVE**



<https://pixabay.com/de/illustrations/regeln-tafel-kreise-schrift-1752415/>